

ABÄNDERUNG DES FÖRDERUNGSVERTRAG

Der abgeschlossene Förderungsvertrag mit GZ 2024-0.763.610 zwischen der Republik Österreich, vertreten durch den:die **Bundesminister:in für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz** in 1010 Wien, Stubenring 1, als Förderungsgeber:in, im Folgenden Sozialministerium genannt,

und dem/der/die/das
Diakonie Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH
Steinergasse 3/12, 1170 Wien
FN 272779x

für die Durchführung des Projekts „**Bandari 2.0 – Gewaltprävention für jugendliche und junge Männer mit Flucht- und Migrationsbiographie**“ wird, wie folgt, abgeändert:

§ 3 Abs. 1

Projekt-/ Vorhabenzeitraum und Höhe der Förderung hat nunmehr zu lauten:

(1) Für das in § 2 beschriebene Projekt/Vorhaben gewährt das Sozialministerium für den Zeitraum vom 01.12.2024 bis 30.11.2026 einen Zuschuss in Höhe von maximal EUR 919.000,00 (in Worten: NeunhundertneunzehntausendKommaNull Euro). Dabei handelt es sich um einen Höchstbetrag, der sich weder durch eine Überschreitung des Finanzplanes des Förderantrages, noch durch dem:der Förderungsnehmer:in entstandenen Finanzierungskosten und die von ihm zu tragende Umsatzsteuer, noch durch irgendeinen sonstigen Umstand erhöht und auch keinerlei Wertsicherung unterliegt.

§ 5 Abs. 2

Auszahlung der Förderung, hat nunmehr zu lauten:

(2) Es ist vorgesehen, die Förderung in 2 Tranchen, nach Erfüllung der nachstehenden Bedingungen und Vorlage und Annahme der geforderten (Zwischen-)Berichte auszuzahlen:

- Die 1. Teilzahlung erfolgte bereits in Höhe von EUR 619.000,00 nach Übermittlung des rechtsgültig unterfertigten Förderungsvertrages.
- Die 2. Teilzahlung erfolgt in Höhe von EUR 208.100,00 nach Rückübermittlung der rechtsgültig unterfertigten gegenständlichen Abänderung des Förderungsvertrages.
- Die 3. Teilzahlung erfolgt in Höhe von 91.900,00 nach Abnahme des Endberichtes.

Falls sich nach Prüfung und Abnahme des Endberichtes – siehe dazu § 6 Berichtspflichten – ein Rückforderungsgrund ergibt, werden bereits ausbezahlte Beträge zurückgefordert. Bitte achten Sie dahingehend auch auf die in § 22 Einstellung und Rückzahlung der Förderung geregelten Bestimmungen betreffend Verzinsungen.

§ 6 Abs 1. und Abs. 8

Berichtspflichten, haben nunmehr zu lauten:

(1) Der:die Förderungsnehmer:in hat dem Sozialministerium einen Endbericht (im Format als Word- oder PDF-Dokument) über die Durchführung des Projekts/Vorhabens unter Vorlage eines Verwendungsnachweises, bestehend aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, bis zum 28.02.2027 zu übermitteln.

(8) (a) In den **zahlenmäßigen Nachweis** (Verwendungsnachweis) können nur Rechnungen einbezogen werden, die sich auf die in der Zeit vom 01.12.2024 bis 30.11.2026 in Auftrag gegebenen und erbrachten Leistungen beziehen und deren Bezahlung in der Zeit vom 01.12.2024 bis längstens 31.12.2026 erfolgt ist.

(b) Darüber hinaus können ausschließlich von Wirtschaftsprüfer:innen gestellte projektbezogene Rechnungen einbezogen werden, deren Bezahlung bis längstens 28.02.2027 erfolgt sind.

§ 29

Informationsfreiheitsgesetz

(1) Der:Die Förderungsnehmer:in nimmt zur Kenntnis, dass der:die Förderungsgeber:in durch Art. 22a B-VG sowie die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG), BGBl. Nr. 5/2024, dazu verpflichtet sein kann, Informationen, die in Zusammenhang mit dem gegenständlichen Förderungsvertrag erhoben werden, auf der Plattform data.gv.at zu veröffentlichen oder im Einzelfall informationswerbenden Personen zu übermitteln. Ferner können personenbezogene Daten über die bzw. den Förderungsnehmer:in nach den Bestimmungen des § 40k TDBG 2012 am Transparenzportal zu veröffentlichen sein.

(2) Der:Die Förderungsnehmer:in hat dem:der Förderungsgeber:in allfällige Gründe unverzüglich, spätestens jedoch mit Vertragsunterzeichnung, zu melden, die aus ihrer:seiner Sicht gegen eine Veröffentlichung einer bestimmten Information sprechen könnten (wie z.B. Berufs-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse). Die fehlende Kennzeichnung einer Information als Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis wird dahingehend verstanden, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt oder, dass einer Veröffentlichung von Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen im Rahmen der Vollziehung des IFG zugestimmt wird.

(3) Der:Die Förderungsgeber:in behält sich das Recht vor, Informationen, die als schutzwürdige Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse ausdrücklich bekanntgegeben wurden, dennoch zu veröffentlichen, sofern der:die Förderungsgeber:in in Vollziehung des IFG zu dem Ergebnis kommt, dass kein schutzwürdiges Berufs-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis vorliegt.

Alle weiteren Vertragsbestandteile des ursprünglichen Förderungsvertrages bleiben unverändert.

Geänderter Finanzplan (Beilage 1)

Die Förderungsnehmer:in:

....., am
(Ort) (Datum) 1. Unterschrift

.....
(Name in Blockbuchstaben)

.....
2. Unterschrift

.....
(Name in Blockbuchstaben)

Rechtsgültige Unterfertigung

(bei Vereinen: Vereinsstempiglie und
Unterschrift der gemäß Vereinsregister
zeichnungsberechtigten Organe)